

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: SONNIT® 4050 SIL-Fassadenfarbe FA

Materialnummer: 60001023180000

Bearbeitungsdatum: 26.08.2021

Version (Überarbeitung): 2.0 (1.0.1)

Druckdatum: 26.08.2021

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

SONNIT® 4050 SIL-Fassadenfarbe FA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

- Dispersionsfarbe für Außenanstriche

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Sonnen Herzog GmbH & Co. KG

Piniestraße 20, 40233 Düsseldorf

Telefon : +49 (0)211/7373-0, Telefax: +49 (0)211/7373-122

Ansprechpartner für Informationen:

kontakt@sonnen-herzog.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Bonn

0228 / 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Gefahrenkategorien:

- Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3

- Gefahrenhinweise:

- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise

- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,1 %
	220-120-9 01-2120761540-60	
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2; H330 H302 H315 H318 H317 H400 H411	
13463-41-7	Zinkpyrithion	< 0,1 %
	236-671-3 01-2119511196-46	
	Acute Tox. 3, Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 100), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 10); H301 H332 H318 H400 H410	
886-50-0	Terbutryn	< 0,1 %
	212-950-5	
	Acute Tox. 4, Skin Sens. 1B, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 100), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 100); H302 H317 H400 H410	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

- Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt

- Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife
- Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

- Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Allergische Reaktionen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

- Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Bildet mit Wasser rutschige Beläge. Für ausreichend Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Rückhaltung

- Sand, Sägemehl, Universalbinder

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweis zum sicheren Umgang

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Brandschutzmaßnahmen

- Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Abkühlung unter 10°C vermeiden.
- Lagerklasse (TRGS 510): 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

Nicht zusammen lagern mit

- Säure, Lauge

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Dispersionsfarbe

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
13463-67-7	Titandioxid			
	Arbeitnehmer DNEL,	inhalativ	lokal	10
	langzeitig			
	Verbraucher DNEL,	dermal	systemisch	700
	langzeitig			

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Umweltkompartiment	Wert
13463-67-7	Titandioxid		
	Süßwasser		0,127 mg/l
	Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,61 mg/l
	Meerwasser		1 mg/l
	Süßwassersediment		1000 mg/kg
	Meeressediment		100 mg/kg
	Mikroorganismen in Kläranlagen		100 mg/l
	Boden		100 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Für Frischluft sorgen.

Augen-/Gesichtsschutz

- Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
- Bei Spritzverfahren Korbbrille tragen.

Handschutz

- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Bei Abnutzung ersetzen!
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Hinweise des Herstellers beachten.
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen.
- Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >480 min.
- Dicke des Handschuhmaterials: >0,5 mm.

Körperschutz

- Bei Spritzverfahren: Einwegschutzanzug. Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Atemschutz

- Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren. Partikelfilter P2 (weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand : flüssig
- Farbe : weiß

Geruch

- süßlich

Sicherheitsrelevante Basisdaten

- Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Daten verfügbar
- Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) ca. 120 °C
- Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

- Flammpunkt: nicht anwendbar
- Untere Explosionsgrenze: keine Daten verfügbar
- Obere Explosionsgrenze: keine Daten verfügbar
- Dampfdruck: (50 °C) nicht anwendbar
- Dichte: (20 °C) 1,7 g/cm³
- Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) keine/keiner
- Wasserlöslichkeit: (20 °C) keine Daten verfügbar
- pH-Wert: 8,0–9,0
- log P O/W: keine Daten verfügbar
- Auslaufzeit: (20 °C) keine/keiner DIN-Becher 4 mm
- Kinematische Viskosität: (40 °C) nicht relevant
- Relative Dampfdichte: (20 °C) keine Daten verfügbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar
- Maximaler VOC-Gehalt (EG): 1 Gew.-%
- Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 1 Gew.-%
- VOC Wert (Holzbeschichtung): 17,1 g/l DIN EN ISO 11890-1/2
- Entzündbare Gase: keine Daten verfügbar.
- Lösemittelgehalt: 0,70 %, Wasser: 23,88 %

9.2 Sonstige Angaben

- keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 Chemische Stabilität

- Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Produkt nicht eintrocknen lassen. Vor Hitze und Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid Stickoxide (NO_x).

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on				
	oral	LD50 531 mg/kg	Ratte		OECD 423
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		OECD 402
	inhalativ Dampf	ATE 0,05 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 0,005 mg/l			
13463-41-7	Zinkpyrithion				
	oral	LD50 269 mg/kg	Ratte		OECD 401
	inhalativ Dampf	ATE 11 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 1,5 mg/l			
886-50-0	Terbutryn				
	oral	ATE 500 mg/kg			

Reiz- und Ätzwirkung

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

- Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

· Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

· Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

· Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung		Dosis [h]	Spezies	Quelle	Methode
	Aquatische Toxizität		[d]			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on					
	Akute Fischtoxizität	LC50	96 h	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)		OECD 203
	Akute Algtoxizität	ErC50	72 h	Scenedesmus subspicatus		OECD 201
	Akute Crustacea-Toxizität	EC50	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC		Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 215
	Akute Bakterien-toxizität	(12,8 mg/l)	3 h	Belebtschlamm		OECD 209
13463-41-7	Zinkpyrithion					
	Akute Fischtoxizität	LC50	96 h	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)		OECD 203
	Akute Algtoxizität	ErC50	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201

CAS-Nr.	Bezeichnung		Dosis [h]	Spezies	Quelle	Methode
886-50-0	Akute Crustacea-toxizität	EC50	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)		OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC		Brachydanio rerio (Zebrabärbling)		OECD 215
	Algtoxizität	NOEC	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201
	Crustacea-toxizität	NOEC	21 d	Daphnia pulex (Wasserfloh)		OECD 211
	Akute Bakterien-toxizität	(2,8 mg/l)	3 h	Belebtschlamm		OECD 209
	Akute Fischtoxizität	LC50	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 203
	Akute Algtoxizität	ErC50	72 h	Scenedesmus subspicatus		OECD 201
	Akute Crustacea-toxizität	EC50	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)		OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC	28 d	Pimephales promelas (Dickkopflritze)		OECD 210
	Algtoxizität	NOEC	3 d	Scenedesmus subspicatus		OECD 201
Crustacea-toxizität	NOEC	21 d	Daphnia pulex (Wasserfloh)		OECD 211	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Wert	d	Quelle
		Bewertung			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	70-80%	28	
13463-41-7	Zinkpyrithion	OECD 303/ EEC 92/69/V, C10	>85%		Biologisch abbaubar.
886-50-0	Terbutryn	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D	0%		
		OECD 303/ EEC 92/69/V, C10	<70%		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,7
13463-41-7	Zinkpyrithion	1,21
886-50-0	Terbutryn	3,19

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	189	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)	OECD 305
886-50-0	Terbutryn	103		

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Weitere Hinweise

- Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

- Eingetrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden, flüssige Materialreste in Absprache mit dem örtlichen Entsorger.

Abfallschlüssel Produkt

- 080112: ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

- 150102: VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

- Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

- UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC):
0,7 % (11,9 g/l)
- Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG:
1,022 % (17,375 g/l)

Nationale Vorschriften

- Technische Anleitung Luft I:
5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50 \text{ kg/h}$: Konz. 50 mg/m^3
Anteil: 0,70 %
- Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend
- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen

- Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,7,9,15.

Abkürzungen und Akronyme

- EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EG - Europäische Gemeinschaft; CLP- Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; PBT - persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB - very persistent very bioaccumulative; REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; VOC - Flüchtige organische Verbindung WGK - Wassergefährdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

- Einstufung: Aquatic Chronic 3; H412
- Einstufungsverfahren: Berechnungsverfahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.